



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 51/2019

19. Dezember 2019

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum August bis Oktober 2019 Az.: 23-FV 5031/2/5-2019/66836 vom 29. November 2019 ..... 1791

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zum Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 35 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 26. November 2019 ..... 1792

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Anforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 4. Dezember 2019 ..... 1793

### Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Vierte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen vom 4. Dezember 2019 ..... 1795

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz vom 4. Dezember 2019 ..... 1797

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Veröffentlichung der Dokumente zur Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die Aufstellung des WRRL-Bewirtschaftungsplans für den dritten Bewirtschaftungszeitraum in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe und Oder vom 20. Dezember 2019 ..... 1798

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Werdau, Gewässerinstandsetzung Lagsteinbach und grundhafte Erneuerung des verrohrten Abschnittes unterhalb Gebäude Untere Holzstraße 4 bis Untere Holzstraße“ Gz.: C42-8615/160/6 vom 2. Dezember 2019 ..... 1801

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung Kowalczyk & Borkmann Gz.: 20-2245/602/1 vom 3. Dezember 2019 ..... 1803

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Adelheid-Gabriele-Wolf – Stiftung für Menschen mit Down-Syndrom (Trisomie 21) Gz.: 20-2245/615 vom 4. Dezember 2019 ..... 1804

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Änderung der straßenrechtlichen Entscheidungen des Planfeststellungsbeschlusses der Landesdirektion Sachsen für das Verkehrsbauvorhaben „B 175 Ausbau Choren – Döbeln westlich der BAB A 14“ vom 17. März 2015, Az.: C32-0513.26/16/9 vom 5. Dezember 2019 ..... 1805

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der PGE Górnictwo i Energetyka Odnawialna S.A. „Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów“ in der Republik Polen Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit aufgrund geänderter Unterlagen im laufenden Verfahren gemäß § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Korrektur der vorherigen Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes vom 13. November 2019 (Sächs-ABl. S. 1699) aufgrund verlängerter Auslegungsfristen in den Gemeinden Az.: PGBK-0522/502/3-2019/6387 vom 3. Dezember 2019 ..... 1808

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau vom 28. November 2019.....	1810	Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Aufhebung der zwischen der Stadt Augustusburg und der Gemeinde Leubsdorf bestehenden Zweckvereinbarung zur Aufgabe Fremdenverkehrswesen vom 4. März 2004 vom 27. November 2019.....	1822
4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau.....	1810	Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Aufhebung der zwischen der Stadt Augustusburg und der Gemeinde Leubsdorf bestehenden Zweckvereinbarung zur Aufgabe Öffentliche Sicherheit und Ordnung/Gewerbewesen vom 4. März 2004 vom 27. November 2019 .....	1823
Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sebnitz vom 28. November 2019.....	1811	Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ vom 10. April 2003 vom 4. Dezember 2019 .....	1824
6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sebnitz .....	1811	4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ vom 10. April 2003 .....	1825
Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Königstein vom 28. November 2019.....	1812	Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Thallwitz und der Gemeinde Bennewitz über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Realisierung des § 45 der Straßenverkehrsordnung vom 2. Dezember 2019 .....	1826
4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Königstein.....	1812	Zweckvereinbarung.....	1827
Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wolkenstein/Warmbad – Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal“ vom 26. November 2019.....	1813	Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Machern und der Gemeinde Bennewitz über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Realisierung des § 45 der Straßenverkehrsordnung vom 2. Dezember 2019 .....	1830
Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wolkenstein/Warmbad – Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal“ vom 16. September 2019 .....	1813	Zweckvereinbarung.....	1831
Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Änderung der zwischen der Stadt Augustusburg und der Gemeinde Leubsdorf bestehenden Zweckvereinbarung zur Aufgabe Finanzverwaltung vom 4. März 2004 vom 27. November 2019 .....	1818	Bekanntmachung des Landratsamtes Leipzig über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung vom 13. November 2019 zur Verbandssatzung des „Abwasserzweckverbandes Wyhratal“ vom 30. Januar 2017 vom 3. Dezember 2019 .....	1834
Zweckvereinbarung.....	1819	2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des „Abwasserzweckverbandes Wyhratal“ vom 30. Januar 2017 vom 13. November 2019 .....	1835

# Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum August bis Oktober 2019

**Az.: 23-FV 5031/2/5-2019/66836**

**Vom 29. November 2019**

Das Aufkommen an Umsatzsteuer betrug in Deutschland im Zeitraum August bis Oktober 2019

46 006 454 938,76 Euro,

das Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland

15 438 197 040,48 Euro.

Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von

61 444 651 979,24 Euro

erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist, 2,2 Prozent vom verbleibenden Aufkommen nach Abzug der Vorwegentnahmen für den Bund in Höhe von 4,45 Prozent und 5,05 Prozent als Ausgleich für die Belastungen des Bundes aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die

Rentenversicherung, zuzüglich eines Betrages von jährlich 500 Millionen Euro in den Jahren 2015 und 2016, 1 500 Millionen Euro im Jahr 2017, 2 760 Millionen Euro im Jahr 2018 und 3 400 Millionen Euro im Jahr 2019. Dies führt insgesamt zu einem Anteil der Gemeinden von 3,45927167 Prozent – das sind

2 125 537 438,65 Euro.

Davon entfallen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 50) 4,2810331 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen.

Damit ergibt sich ein auszuzahlender Gesamtbetrag von  
90 994 961,30 Euro.

Dresden, den 29. November 2019

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
Dirk Diedrichs  
Amtschef

# **Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

## **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zum Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 35 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Vom 26. November 2019**

Zum Operationellen Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014–2020 wurde am 11. November 2019 der 2. Änderungsantrag bei der Europäischen Kommission eingereicht. Zielstellung des Änderungsantrags ist es, die leistungsgebundene Mittelreserve von nicht leistungsfähigen auf leistungsfähige Prioritätsachsen umzuschichten. Die OP-Änderung berührt nicht die Thematischen und Spezifischen Ziele des Programms. Die finanzielle Umschichtung vollzieht sich vollständig innerhalb von bereits implementierten Förderinstrumenten.

Gemäß § 37 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, sind geringfügige Änderungen an bestimmten Plänen und Programmen im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 35 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf erhebliche Umweltauswirkungen zu untersuchen. Dieses Verfahren wurde im Zuge der begleitenden Analyse zum 2. Änderungsantrag von unabhängigen Evaluatoren durchgeführt.

Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass von der geplanten Programmänderung keine erheblichen Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem genehmigten Operationellen Programm vom 3. August 2018 zu erwarten sind. Dementsprechend war gemäß § 37 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine erneute Strategische Umweltprüfung für die Änderung des Programms nicht erforderlich.

Die Vorprüfung und ihr Ergebnis sind in Übereinstimmung mit § 34 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Internetseite der Strukturfonds in Sachsen veröffentlicht: <http://www.strukturfonds.sachsen.de/evaluierung-bewertung.html>

Für das Operationelle Programm war im Jahr 2014 während der Programmierung eine Strategische Umweltprüfung gemäß §§ 38 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der betreffende Umweltbericht ist ebenfalls auf der Internetseite der Strukturfonds in Sachsen abrufbar: [http://www.strukturfonds.sachsen.de/download/Umweltbericht\\_EFRE-OP\\_2014-2020.pdf](http://www.strukturfonds.sachsen.de/download/Umweltbericht_EFRE-OP_2014-2020.pdf).

Dresden, den 26. November 2019

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Blanka Bath  
stellvertretende Leiterin der Verwaltungsbehörde EFRE

# Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

**Vom 4. Dezember 2019**

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die  
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)  
Pirnaische Straße 9  
01069 Dresden  
Telefon 0351 4910-4930  
Telefax 0351 4910-4000  
E-Mail: [servicecenter@sab.sachsen.de](mailto:servicecenter@sab.sachsen.de)  
Internet: [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
  - Ausgangssituation, Bedarf
  - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
  - konkrete Zielbeschreibung
  - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
  - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
  - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
  - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
  - Beschreibung der Arbeitspakete
  - Beschreibung der Methoden
  - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
  - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
  - Verantwortlichkeiten
  - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
  - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
  - Maßnahmen zur Qualitätssicherung

3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
  - Benennung zu erwartender Ergebnisse
  - Dokumentation der Ergebnisse
  - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
  - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
  - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
  - Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
  - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
  - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz
- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
- Transnationale Zusammenarbeit

beinhalten.

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier:  
[https://www.smul.sachsen.de/laendlicher\\_raum](https://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum)

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedingungsfreien ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 4. Dezember 2019

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Korzen-Krüger  
Referatsleiter

# Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

## Vierte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Vom 4. Dezember 2019

### I. Änderung der Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Die Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen vom 22. Juni 2015 (SächsABl. SDr. S. S 289), die zuletzt durch die Richtlinie vom 3. Januar 2019 (SächsABl. S. 199) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 433), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5.1.1 Buchstabe c wird die Angabe „Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (SächsGVBl. S. 287)“ ersetzt.
  - b) Nummer 5.1.3.4 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:  
„kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel, nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15. Februar des Folgejahres.“
  - c) In Nummer 7.1, Tabelle 1, letzte Zeile wird die Zahl „59“ durch die Zahl „57“ ersetzt.
  - d) In Nummer 9.2.1 Unterabsatz 1 wird Satz 4 gestrichen.
  - e) In Nummer 9.2.2 wird folgender neuer Unterabsatz angefügt:  
„Eine Neuantragstellung oder Flächenzugänge sind für alle Vorhaben nach AL.5 bis AL.7 sowie GL.1 bis GL.5 auf Veranlassung der zuständigen Naturschutzfachbehörde zulässig, wenn diese es für den Einzelschlag mit landesweiter Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt in Sachsen aus naturschutzfachlichen Gründen für erforderlich hält.“
  - f) In Nummer 10.2 wird die Angabe „Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)“ durch die Angabe „Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1),“.
  - b) Nummer 2 wird gestrichen.
  - c) Aus den Nummern 3 bis 25 alt werden die Nummern 2 bis 24 neu.
  - d) In der neuen Nummer 3 wird die Angabe „2017/2305 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 (ABl. L 335 vom 15.12.2017, S. 1)“ durch die Angabe „2019/711 vom 17. April 2019 (ABl. L 123 vom 10.5.2019, S. 1)“ ersetzt.
  - e) In der neuen Nummer 5 wird die Angabe „2018/162 vom 23. November 2017 (ABl. L 30 vom 2.2.2018, S. 6)“ durch die Angabe „2019/288 vom 13. Februar 2019 (ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 14)“ ersetzt.
  - f) In der neuen Nummer 6 wird die Angabe „2015/1367 (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S.7)“ durch die Angabe „2019/94 vom 30. Oktober 2018 (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 5)“ ersetzt.
  - g) In der neuen Nummer 7 wird die Angabe „2018/1077 vom 30. Juli 2018 (ABl. L 194 vom 31.7.2018, S. 44)“ durch die Angabe „2019/936 vom 6. Juni 2019 (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 58)“ ersetzt.
  - h) In der neuen Nummer 10 wird die Angabe „2018/746 vom 18. Mai 2018 (ABl. L 125 vom 22.5.2018, S. 1)“ durch die Angabe „2019/1804 vom 28. Oktober 2019 (ABl. L 276 vom 29.10.2019, S. 12)“ ersetzt.
  - i) In der neuen Nummer 12 wird die Angabe „2018/56 vom 12. Januar 2018 (ABl. L 10 vom 13.1.2018, S. 9)“ durch die Angabe „2019/936 vom 6. Juni 2019 (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 58)“ ersetzt.
  - j) In der neuen Nummer 13 wird die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) 2018/162 vom 23. November 2017 (ABl. L 30 vom 2.2.2018, S. 6)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2019/288 vom 13. Februar 2019 (ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 14)“ ersetzt.
  - k) In der neuen Nummer 14 wird die Angabe „2018/707 vom 28. Februar 2018 (ABl. L 119 vom 15.5.2018, S. 1)“ durch die Angabe „2018/1784 vom 9. Juli 2018 (ABl. L 293 vom 20.11.2018, S. 1)“ ersetzt.
  - l) In der neuen Nummer 18 wird die Angabe „27. September 2018 (BAnz AT 28.09.2018 V1)“ durch die Angabe „22. Februar 2019 (BGBl. I S. 170)“ ersetzt.
  - m) In der neuen Nummer 19 wird die Angabe „23. März 2018 (BAnz AT 29.03.2018 V1)“ durch die Angabe „24. September 2019 (BAnz AT 27.09.2019 V1)“ ersetzt.
  - n) In der neuen Nummer 21 wird die Angabe „12. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3938)“ durch die Angabe „24. September 2019 (BAnz AT 27.09.2019 V1)“ ersetzt.

- o) In der neuen Nummer 24 wird die Angabe „Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ durch die Angabe „Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.

II.  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 4. Dezember 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Thomas Schmidt



**Dritte Richtlinie  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Landwirtschaft  
zur Änderung der Förderrichtlinie  
Teichwirtschaft und Naturschutz**

**Vom 4. Dezember 2019**

**I.  
Änderung der Förderrichtlinie  
Teichwirtschaft und Naturschutz**

Die Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz vom 22. Juni 2015 (SächsABl. SDr. S. S 282), die zuletzt durch die Richtlinie vom 3. Januar 2019 (SächsABl. S. 198) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 433), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6.3.3 Buchstabe d, Unterabsatz 3 (St2), Satz 2 wird die Formulierung „in fünf Jahren“ durch die Formulierung „im Verpflichtungszeitraum“ ersetzt.
- b) In Nummer 11 wird die Angabe „Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)“ durch die Angabe „Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ ersetzt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ durch die Angabe „Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1),“.

c) Nummer 4 wird gestrichen.

d) Aus den Nummern 5 bis 12 alt werden die Nummern 4 bis 11 neu.

e) In der neuen Nummer 5 wird die Angabe „Nr. 2018/1719 (ABl. L 291 vom 16.11.2018, S. 5)“ durch die Angabe „2019/711 vom 17. April 2019 (ABl. L 123 vom 10.5.2019, S. 1)“ ersetzt.

f) In der neuen Nummer 10 wird die Angabe „5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975)“ durch die Angabe „8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1034)“ ersetzt.

**II.  
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 4. Dezember 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Thomas Schmidt

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Landwirtschaft  
über die Veröffentlichung der Dokumente zur Anhörung  
zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen  
für die Aufstellung des WRRL-Bewirtschaftungsplans  
für den dritten Bewirtschaftungszeitraum  
in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe und Oder**

**Vom 20. Dezember 2019**

**Information und Anhörung der Öffentlichkeit**

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 23. Oktober 2000 die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die sogenannte Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), erlassen. Sie soll ein einheitliches und koordiniertes Handeln aller Beteiligten im Bereich der Wasserwirtschaft und Wasserpolitik innerhalb der Europäischen Union sicherstellen. Ihr Ziel ist ein umfassender, wirksamer Gewässerschutz in der Europäischen Union zum Nutzen von Mensch und Natur. Die Wasserrahmenrichtlinie ordnet, vereinheitlicht und vernetzt den Schutz aller Gewässer, vom Grundwasser über die Seen und Fließgewässer bis zu den Übergangs- und Küstengewässern. Hierzu wurden im Dezember 2009 die für den Freistaat Sachsen relevanten Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder als wichtigstes strategisches Instrument der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie veröffentlicht. Die aktualisierten Bewirtschaftungspläne wurden im Dezember 2015 veröffentlicht (Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 18. Dezember 2015 [SächsABl. 2016 S. 6]).

Nach § 84 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, sind die Bewirtschaftungspläne erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren. Nach § 83 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der jeweilige Bewirtschaftungsplan bezieht, ein Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wich-

tigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zu veröffentlichen.

Wie im zweiten Bewirtschaftungszyklus, der am 21. Dezember 2021 endet, ist auch für den dritten Bewirtschaftungszyklus, der vom 22. Dezember 2021 bis 21. Dezember 2027 dauert, das in § 83 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes geregelte dreistufige Anhörungsverfahren vorgesehen, an dem sich jedermann aktiv beteiligen kann. In Phase 1 erfolgte die Anhörung zum Zeit- und Arbeitsplan, die am 24. Juni 2019 beendet wurde.

Vom **22. Dezember 2019 bis 22. Juni 2020** wird Ihnen nunmehr die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder festgestellten **wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung** zu äußern.

Die in der nationalen Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) sowie im Einzugsgebiet der Oder gelegenen deutschen Bundesländer haben sich jeweils auf ein **gemeinsames Dokument zur Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen** verständigt. Diese liegen während der üblichen Öffnungszeiten sowohl beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als auch bei der unteren Wasserbehörde Ihres Landratsamtes beziehungsweise Ihrer Kreisfreien Stadt aus (siehe Anlage). Auch können Sie die Anhörungsdokumente auf der Internetseite [www.umwelt.sachsen.de](http://www.umwelt.sachsen.de) abrufen.

Ihre Stellungnahmen richten Sie bitte **bis spätestens 24. Juni 2020** (§ 31 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) schriftlich oder elektronisch an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Postfach 54 01 37, 01311 Dresden beziehungsweise Abteilung4-LfULG@smul.sachsen.de.

Dresden, den 20. Dezember 2019

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft  
Ulrich Kraus  
Ministerialdirigent  
Abteilungsleiter

**Auslegungsorte und Adressaten für Stellungnahmen  
zum Anhörungsdokument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen  
der Flussgebietseinheit Elbe und Oder im Freistaat Sachsen**

Zuständige Einrichtung	Unterlagen können eingesehen werden in:		Stellungnahmen können gerichtet werden an:
	elektronischer Form	Schriftform	
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	<a href="http://www.umwelt.sachsen.de">www.umwelt.sachsen.de</a>	<p>Landratsamt Görlitz Umweltamt Georgewitzer Str. 52 02708 Löbau</p> <p>Stadtverwaltung Chemnitz Umweltamt Technisches Rathaus Annaberger Straße 93 09120 Chemnitz</p> <p>Landratsamt Zwickau Umweltamt Stauffenbergstraße 2 08066 Zwickau</p> <p>Landratsamt Nordsachsen Umweltamt Dr.-Belian-Straße 4 04838 Eilenburg</p> <p>Landratsamt Bautzen Bürgeramt Macherstraße 55 01917 Kamenz</p> <p>Landeshauptstadt Dresden Umweltamt Grunaer Straße 2 01069 Dresden</p> <p>Stadt Leipzig Amt für Umweltschutz Technisches Rathaus Prager Straße 118-136 04317 Leipzig</p> <p>Landratsamt Erzgebirgskreis Schillerlinde 6 09496 Marienberg</p>	<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Postfach 54 01 37 01311 Dresden</p> <p>Abteilung4-LfULG@smul.sachsen.de</p>

Zuständige Einrichtung	Unterlagen können eingesehen werden in:		Stellungnahmen können gerichtet werden an:
	elektronischer Form	Schriftform	
		<p>Landratsamt Mittelsachsen Leipziger Straße 4 09599 Freiberg</p> <p>Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Bürgerbüro Weißeritzstraße 7 01744 Dippoldiswalde Landratsamt</p> <p>Landkreis Leipzig Umweltamt Karl-Marx-Straße 22 04668 Grimma</p> <p>Landratsamt Vogtlandkreis Amt für Umwelt Bahnhofstraße 42-48 08523 Plauen</p> <p>Landratsamt Meißen Kreisumweltamt Remonteplatz 8 01558 Großenhain</p> <p>Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Zur Wetterwarte 11 01109 Dresden</p>	<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Postfach 54 01 37 01311 Dresden</p> <p>Abteilung4-LfULG@smul. sachsen.de</p>
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	<a href="http://www.umwelt.sachsen.de">www.umwelt.sachsen.de</a>	<p>Landratsamt Görlitz Außenstelle Löbau Umweltamt Georgewitzer Str. 52 02708 Löbau</p> <p>Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Zur Wetterwarte 11 01109 Dresden</p>	<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Postfach 54 01 37 01311 Dresden</p> <p>Abteilung4-LfULG@smul. sachsen.de</p>

# Landesdirektion Sachsen

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

### nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Werdau, Gewässerinstandsetzung Lagsteinbach und grundlegende Erneuerung des verrohrten Abschnittes unterhalb Gebäude Untere Holzstraße 4 bis Untere Holzstraße“

Gz.: C42-8615/160/6

Vom 2. Dezember 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Große Kreisstadt Werdau, Markt 10–18, 08412 Werdau, beantragte bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 28. August 2019 gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, die Prüfung, ob für das Vorhaben „Werdau, Gewässerinstandsetzung Lagsteinbach und grundlegende Erneuerung des verrohrten Abschnittes unterhalb Gebäude Untere Holzstraße 4 bis Untere Holzstraße“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht eröffnet.

1. Die Große Kreisstadt Werdau plant, die im Zuge des Hochwasserereignisses 2013 schwer beschädigte und einsturzgefährdete Verrohrung des Lagsteinbaches vom Fluss-km 0+220 bis zum Fluss-km 0+330 in einer Abmessung von 1,5 m x 1,5 m in leicht veränderter Lage zu erneuern. Der Neubau der Verrohrung erfolgt in Form eines Stahlbeton-Fertigteils-Durchlasses.  
Für dieses Gewässerbausvorhaben, das der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.
2. Das Vorhabengebiet liegt im Landkreis Zwickau in der Großen Kreisstadt Werdau. Der Vorhabensbereich ist

vor allem durch städtische Infrastruktur (Straßen, Wege, Versorgungsleitungen) geprägt.

Die naturschutzfachliche Qualität im Vorhabengebiet ist sehr gering. Das Vorhabengebiet besitzt einen stark anthropogen geprägten Charakter (Siedlungsstruktur, Verkehrswege).

3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 2. Dezember 2019 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Der Ersatzneubau der Verrohrung führt zu einem hohen Grad an technischem Gewässerausbau, der die Durchgängigkeit einschränkt und den betroffenen Abschnitt als Habitat ausschließt. Diese Auswirkungen werden dauerhaft und nicht regenerierbar sein. Ausgehend vom Ist-Zustand des Gewässerabschnittes, der vollständig verrohrt ist, und seines Umfeldes werden die anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens als nicht erheblich angesehen.
- Durch das Bauwerk wird die bereits vorhandene Verrohrung mit geringfügig veränderter Trassenführung lediglich ersetzt. Die Gründungssohle wird sich teil- und zeitweise (je nach jahreszeitlichen Schwankungen des Grundwasserstandes) in wasserführenden Schichten befinden. Ein Aufstau des Grundwassers am Bauwerk ist nicht auszuschließen. Die Bestandsverrohrung besitzt insbesondere aufgrund der durch Hochwasser verursachten Beschädigungen eine gewisse Dränwirkung. Es wird eingeschätzt, dass der durch die zukünftige „dichte“ Bauweise des Ersatzneubaus gegebenenfalls verursachte erhöhte Grundwasseraufstau im Vergleich zu dem durch die intakte Bestandsverrohrung verursachten Grundwasseraufstau nicht erheblich sein wird.
- Im Hinblick auf die Vorgaben aus § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), sind keine Verschlechterungen des ökologischen Potentials des Oberflächenwasserkörpers Pleiße-1, in dessen Einzugsgebiet sich der Lagsteinbach befindet, zu erwarten, da es sich hierbei lediglich

um einen Ersatzneubau einer bestehenden Gewässer-  
verrohrung handelt.

- Im Vorhabenbereich sind keine Schutzgebiete gemäß §§ 22 bis 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, sowie keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vorhanden. Auch „Natura 2000“ – Gebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Chemnitz, den 2. Dezember 2019

Landesdirektion Sachsen  
In Vertretung des Referatsleiters  
Könning  
Sachgebietsleiter

# **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung Kowalczyk & Borkmann**

**Gz.: 20-2245/602/1**

**Vom 3. Dezember 2019**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 10. Oktober 2019 ist die von Frau Elke Kowalczyk und Herrn Roland Borkmann mit Stiftungsgeschäft vom 20. August 2019 errichtete „Stiftung Kowalczyk & Borkmann“ mit Wirkung ab 1. Januar 2020 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Kamenz entstanden. Zweck der Stiftung ist gemäß § 52 der Abgabenordnung (Gemeinnützige Zwecke) die Förderung

- a) der Kinder-, Jugend-, Alten- und Familienhilfe,
- b) von Kunst und Kultur,
- c) der Erziehung,
- d) der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- e) des Sports.

Zweck der Stiftung ist gemäß § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung auch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 3. Dezember 2019

Landesdirektion Sachsen  
Koller  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur Entstehung der Adelheid-Gabriele-Wolf – Stiftung  
für Menschen mit Down-Syndrom (Trisomie 21)**

**Gz.: 20-2245/615**

**Vom 4. Dezember 2019**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 3. Dezember 2019 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 23. November 2019 errichtete „Adelheid-Gabriele-Wolf – Stiftung für Menschen mit Down-Syndrom (Trisomie 21)“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden entstanden. Der Zweck der Stiftung ist ausschließlich und unmittelbar mildtätig darauf gerichtet, Menschen mit Down-

Syndrom bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen und ihre Belange insgesamt zu fördern.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 4. Dezember 2019

Landesdirektion Sachsen  
Koller  
Abteilungsleiter



## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Änderung der straßenrechtlichen Entscheidungen des Planfeststellungsbeschlusses der Landesdirektion Sachsen für das Verkehrsbauvorhaben „B 175 Ausbau Choren – Döbeln westlich der BAB A 14“ vom 17. März 2015, Az.: C32-0513.26/16/9

Vom 5. Dezember 2019

#### 1. Änderung der straßenrechtlichen Entscheidungen des Planfeststellungsbeschlusses

Die im Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen, Az.: C32-0513.26/16/9, vom 17. März 2015 unter Ziffer VI verfügte straßenrechtliche Entscheidung zur Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen und Wegen im Bereich der Stadt Döbeln wurden mit Allgemeinverfügung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr vom 26. November 2019, Az.: 13-4043/51/8/9 geändert.

#### 2. Allgemeinverfügung

Die im Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen, Az.: C32-0513.26/16/9, vom 17. März 2015 unter Ziffer VI verfügte straßenrechtliche Entscheidung werden bezüglich der Präambel, der Nummern 2, 2. Anstrich und 3, 3. Anstrich aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

##### Präambel

Das oben näher bezeichnete Verkehrsbauvorhaben hat neben der Widmung der Neubaustrecken aufgrund eintretender Änderungen beziehungsweise auch dem gänzlichen Entfall der Verkehrsbedeutung Umstufungen und Einziehungen sowohl im klassifizierten wie auch im übrigen Netz nach Maßgabe der entsprechenden bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften zur Folge.

Die hierfür erforderlichen straßenrechtlichen Statusentscheidungen sind in der mit vorgenanntem Beschluss genehmigten Unterlage 15.4 dargestellt.

Widmungen werden mit Verkehrsübergabe, Umstufungen mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und Einziehungen mit der Sperrung wirksam.

##### Ziffer VI Nummer 2 Umstufungen, 2. Anstrich

Die Kreisstraße K 7515 wird im Abschnitt Netzknoten 4844 042, Stat. 0,020 bis Stat. 0,337 auf einer Länge von 0,317 km zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft. Die Nutzung ist auf Fußgänger-/Radverkehr beschränkt (Nummer 2.02 des Übersichtslageplans).

Neuer Straßenbaulastträger ist die Stadt Döbeln.

##### Ziffer VI Nummer 3 Einziehungen, 3. Anstrich

Die Kreisstraße K 7515 wird im Abschnitt Netzknoten 4844 042, Stat. 0,000 bis Stat. 0,020 auf einer Länge von 0,020 km eingezogen (Nummer 2.03 des Übersichtslageplans).

- 2.1 Für den Fall, dass im Rahmen des planfestgestellten Verkehrsbauvorhabens an öffentlichen Verkehrsflächen zudem „unwesentliche“ Änderungen vorgenommen werden, gilt Ziffer VI (Präambel) des eingangs zitierten Planfeststellungsbeschlusses mit folgender Maßgabe:

Werden öffentliche Straßen und Wege oder Teile hiervon im Zuge der planfestgestellten Verkehrsbaumaßnahme lediglich verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, gilt der neue Teil mit der Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 des Sächsischen Straßengesetzes beziehungsweise § 2 Absatz 2 des Bundesfernstraßengesetzes vorliegen.

Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße in eine andere einbezogen, die einer anderen Straßenklasse angehört, gilt der einbezogene Teil mit der Inanspruchnahme für den neuen Verkehrszweck als in die andere Straßenklasse umgestuft.

Werden dabei Teile einer öffentlichen Straße dem Verkehr nicht nur vorübergehend entzogen, so gelten diese mit der Sperrung beziehungsweise dem Rückbau als eingezogen.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

##### Hinweis:

Die das übrige Straßennetz (Gemeindestraßen, sonstige öffentliche Straßen) betreffenden straßenrechtlichen Statusentscheidungen nach Maßgabe des geänderten Netzkonzepts sind nicht Bestandteil der Entscheidung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, da hierfür die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften (Stadt Döbeln) selbst zuständig sind.

#### 3. Einsichtnahme/Bekanntgabezeitpunkt

Die vollständige Allgemeinverfügung nebst Anlagen kann in der Stadtverwaltung Döbeln, Obermarkt 1, 04720 Döbeln und im Landesamt für Straßenbau und Verkehr,

Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Allgemeinverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und

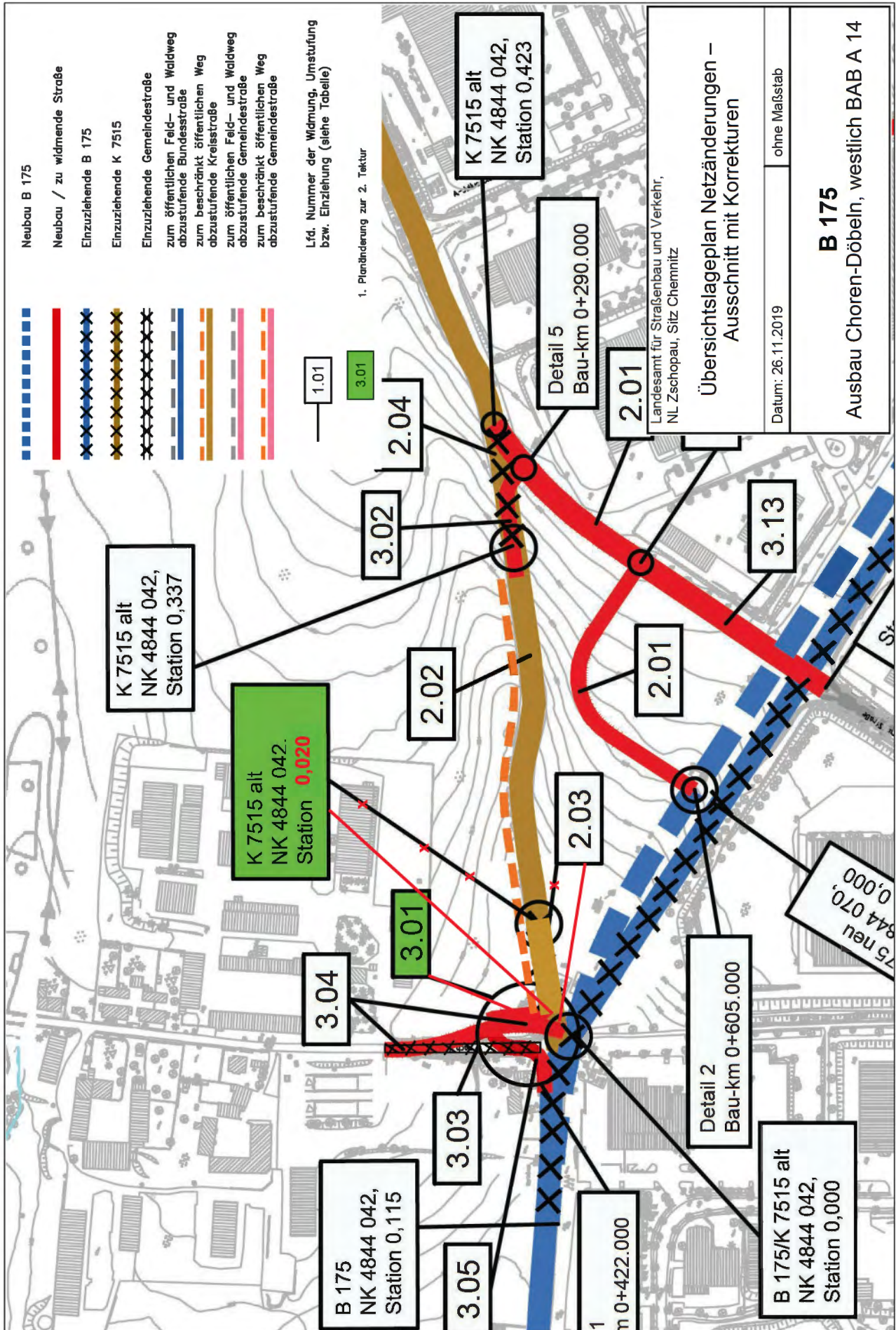
Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann innerhalb der vorgenannten Frist auch schriftlich oder zur Niederschrift beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen,
  - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz,
  - Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,
  - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,
  - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,
  - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen
- ingelegt werden.

Dresden, den 5. Dezember 2019

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Jürgen Klooß  
Vizepräsident  
Abteilungsleiter  
Zentraler Servicebereich



**Bekanntmachung  
des Sächsischen Oberbergamtes  
über die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben der PGE Górnictwo i Energetyka Odnawialna S.A.  
„Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów“  
in der Republik Polen  
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit aufgrund geänderter Unterlagen  
im laufenden Verfahren gemäß § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung,  
Korrektur der vorherigen Bekanntmachung des Sächsischen  
Oberbergamtes vom 13. November 2019 (SächsABl. S. 1699)  
aufgrund verlängerter Auslegungsfristen in den Gemeinden**

**Az.: PGBK-0522/502/3-2019/6387**

**Vom 3. Dezember 2019**

Mit Schreiben vom 12. Februar 2019 hat die polnische Generaldirektion für Umweltschutz dem Sächsischen Oberbergamt die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów“ zur Öffentlichkeitsbeteiligung übergeben. Für das Vorhaben wird ein Zulassungsverfahren nach polnischem Recht durchgeführt. Vorhabenträgerin ist die PGE Górnictwo i Energetyka Odnawialna S.A.

Gegenstand des Vorhabens ist die Fortführung des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte Turów. Der Betreiber des Tagebaus Turów, die PGE Górnictwo i Energetyka Odnawialna S.A., plant im Rahmen der bis zum 30. April 2020 geltenden Konzession eine Änderung des Abbauregimes und eine Fortführung des Tagebaus bis 2044. In diesem Rahmen sollen neue Grenzen des Grubenfeldes in süd-östlicher Richtung festgelegt werden. Die Westgrenze des Abbauräumes zu Deutschland soll nicht geändert werden.

Aufgrund von relevanten Änderungen des polnischen UVP-Berichts, welcher im Juli 2019 seitens des Vorhabenträgers aktualisiert wurde, besteht nun die Notwendigkeit zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung im laufenden Verfahren im Sinne des § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wurden hinsichtlich der Faktoren Lärm- und Feinstaubemissionen neue Informationen dargelegt, welche für die deutsche Seite relevant sein können.

**Infolge der Schließzeiten in den Gemeinden wird die Auslegungsfrist der geänderten UVP-Unterlagen in den betroffenen Gemeinden um drei Wochen verlängert.**

Die der deutschen Seite von der Republik Polen übermittelte, überarbeitete UVP-Dokumentation (Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Bogatynia, Juli 2019) zu dem Vorhaben steht auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamtes während des unten genannten Zeitraumes als Download zur Verfügung (<http://oba.sachsen.de/262.htm>).

Die Unterlagen liegen außerdem in der Zeit

**vom 9. Dezember 2019  
bis einschließlich 20. Januar 2020**

bei den folgenden Stellen für jedermann zur Einsichtnahme aus:

- **Gemeinde Mittelherwigsdorf**, Gemeindeamt, Am Gemeindeamt 7, 02763 Mittelherwigsdorf:  
montags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- **Große Kreisstadt Zittau**, Markt 1, 02763 Zittau, Sekretariat des Oberbürgermeisters, 2. OG, Zimmer 209:  
montags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13.30 Uhr bis 18:00 Uhr  
mittwochs 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:30 Uhr bis 15:00 Uhr  
freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
sowie im ehemaligen Gemeindeamt in Hirschfelde,  
Rosenstraße 3, 02788 Hirschfelde:  
dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
- **Gemeinde Oybin**, Rathaus Oybin, Sekretariat, Freiligrathstraße 8, 02797 Kurort Oybin:  
dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:30 bis 17:00 Uhr  
donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:30 bis 16:00 Uhr  
freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- **Gemeinde Olbersdorf**, Gemeindeverwaltung, Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf  
dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:30 bis 18:00 Uhr  
donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:30 bis 17:00 Uhr  
freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**Zwischen dem 23. und 31. Dezember 2019 sind die Gemeinden nicht geöffnet.**

Anmerkungen und Hinweise beziehungsweise Stellungnahmen können die deutsche Öffentlichkeit und die anerkannten Naturschutzvereinigungen **in deutscher Sprache**

**bis einschließlich 20. Januar 2020**

unmittelbar bei folgender Stelle einreichen:

Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław  
Regionalna Dyrekcja Ochrony Środowiska we Wrocławiu  
ul. Jana Matejki 6  
50-333 Wrocław  
REPUBLIK POLEN  
E-Mail: sekretariat.wroclaw@rdos.gov.pl  
Fax: +48 71 75-85-741

Wir empfehlen dabei folgendes **Aktenzeichen anzugeben**:

DOOS-TSOOS.440.4.2015.MT.12

Eine Kopie der Anmerkung, des Hinweises und/oder der Stellungnahme sollte zudem an das

Sächsische Oberbergamt  
Kirchgasse 11  
09599 Freiberg  
E-Mail: poststelle@oba.sachsen.de  
Fax: 03731 372 1009

gesandt werden.

**Für die Fristwahrung gilt das Eingangsdatum bei der Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław. Zur Fristwahrung können elektronische Kommunikationsmittel genutzt werden.** Die Einwendungen sollen in leserlicher Schrift verfasst sein und den Vor- und Nachnamen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit beruht auf den Bestimmungen des § 59 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, und Artikel 4 und 10 der Vereinbarung vom 11. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2007 II S. 596).

Die künftige Entscheidung (Umweltbescheid) wird das Sächsische Oberbergamt nach Erhalt der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Freiberg, den 3. Dezember 2019

Sächsisches Oberbergamt  
Dr. Falk Ebersbach  
Referatsleiter

# **Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau**

**Vom 28. November 2019**

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Bad Schandau mit Bescheid vom 18. November 2019 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau am 26. September 2019 beschlossene 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 6. November 2008 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirna, den 28. November 2019

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Geisler  
Landrat

## **4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau**

Auf der Grundlage der §§ 61 Absatz 1 und 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S.270) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau am 26. September 2019 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 6. November 2008 (SächsABI. S.1767), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19. November 2012 (SächsABI. S. 51), die 2. Änderungssatzung vom 18. September 2014 (SächsABI. S. 1395) und die 3. Änderungssatzung vom 15. März 2018 (SächsABI S. 652) beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 17 – Prüfungswesen – erhält folgende Fassung:

Der Verband bedient sich zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

### **Artikel 2 – Inkrafttreten –**

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des AZV Bad Schandau vom 6. November 2008 tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Schandau, den 26. September 2019

T. Kunack  
Verbandsvorsitzender

# **Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sebnitz**

**Vom 28. November 2019**

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Sebnitz mit Bescheid vom 18. November 2019 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Sebnitz am 26. September 2019 beschlossene 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 16. März 2009 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirna, den 28. November 2019

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Geisler  
Landrat

## **6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sebnitz**

Auf der Grundlage der §§ 61 Absatz 1 und 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Sebnitz am 26. September 2019 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 16. März 2009 (Sächs-ABI. S. 876), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 31. Mai 2018 (Sächsisches Amtsblatt Nummer 30 vom 26. Juli 2018, Seite 963), beschlossen.

Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung ist die örtliche Prüfung zu bestimmen.

### **Artikel 2 – Inkrafttreten –**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Artikel 1**

§ 14 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verband bedient sich zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung eines anderen kommunalen

Sebnitz, den 26. September 2019

Ruckh  
Verbandsvorsitzender

# **Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Königstein**

**Vom 28. November 2019**

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Königstein mit Bescheid vom 18. November 2019 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Königstein am 30. September 2019 beschlossene 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 19. November 2009 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirna, den 28. November 2019

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Geisler  
Landrat

## **4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Königstein**

Auf der Grundlage der §§ 61 Absatz 1 und 26 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Königstein am 30. September 2019 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 19. November 2009 (SächsABl. S. 370), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10. September 2012 (SächsABl. S. 50), die 2. Änderungssatzung vom 30. April 2013 (SächsABl. S. 757) und die 3. Änderungssatzung vom 22. September 2014 (SächsABl. S. 1393) beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 19 – Prüfungswesen – erhält folgende Fassung:

Der Verband bedient sich zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Königstein vom 19.11.2009 tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königstein, den 30. September 2019

Kummer  
Verbandsvorsitzender



**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Erzgebirgskreis  
über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung  
des Abwasserzweckverbandes „Wolkenstein/Warmbad –  
Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal“**

**Vom 26. November 2019**

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 13. November 2019, Az.: 093.11/1-19-030.ru-7157, auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

1. Die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wolkenstein/Warmbad – Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal“ vom 16. November 2019 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Der Abwasserzweckverband „Wolkenstein/Warmbad – Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal“ erklärte am 19. November 2019 gegenüber dem Landratsamt Erzgebirgskreis einen Rechtsbehelfsverzicht. Damit ist der Bescheid bestandskräftig.

Diese Bekanntmachung zur Genehmigung und die Neufassung der Verbandssatzung sind gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter [www.ergebirkreis.de](http://www.ergebirkreis.de) (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a VwVfG) einsehbar.

Annaberg-Buchholz, den 26. November 2019

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Vogel  
Landrat

**Neufassung der Verbandssatzung  
des Abwasserzweckverbandes „Wolkenstein/Warmbad –  
Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal“**

**Vom 16. September 2019**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, des § 47 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Wolkenstein/Warmbad – LSG Oberes Zschopautal“ am 16. September 2019 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1  
Name und Sitz**

(1) Der Verband führt den Namen „Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad – Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in 09429 Wolkenstein, Markt 13.

(3) Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet: Wolkensteiner Straße 10, 09518 Großrückerswalde.

**§ 2  
Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet**

(1) Mitglieder des Abwasserzweckverbandes sind die Stadt Wolkenstein sowie die Gemeinde Großrückerswalde.

(2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Verband nach Abs. 1 angehörenden Gemeinden.

(3) Weitere Gemeinden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Verband beitreten. Voraussetzung für den Beitritt ist eine schriftliche Erklärung der beitretenden Kommune oder des beitretenden Verbandes bzw. der beitretenden Körperschaft gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung

der Rechtsaufsichtsbehörde. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen entscheidet die Verbandsversammlung einstimmig.

(4) Die Verbandsmitglieder treten mit ihrem Beitritt alle Restitutionsansprüche, die ihnen bezüglich des vom Verband zu übernehmenden Vermögens zustehen, an den Verband ab.

### § 3

#### Aufgaben des Verbandes

(1) Der Zweckverband nimmt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet wahr. Er ist damit Abwasserbeseitigungspflichtiger gemäß § 50 Absatz 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Behandeln, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung. Die Abwasserbeseitigungspflicht schließt Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien ein.

Die Beseitigungspflicht umfasst bei Kleinkläranlagen das Entnehmen und Transportieren des anfallenden Schlammes und bei abflusslosen Gruben das Entleeren und Transportieren des Grubeninhaltes.

(2) Der Verband kann die Erfüllung seiner Aufgaben auf Dritte übertragen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.

(3) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

(4) Der Verband hat die erforderlichen Abwasseranlagen zu planen, zu errichten, vorzuhalten und zu betreiben. Hierbei hat er die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Auflagen der Fachbehörden zu beachten. Der Verband kann auch Anlagen Dritter zur Abwasserentsorgung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.

(5) Der Verband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen für den übertragenen Aufgabenbereich zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßig ist, seine Leistung auf privatrechtlicher Basis mit den Einleitern zu regeln und abzurechnen.

(6) Der Zweckverband übernimmt von seinen Verbandsmitgliedern die Pflicht entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 2 SächsAbwAG, an Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, Abwasserabgabe zu zahlen. Zur Deckung der ihm dabei entstehenden Aufwendungen erhält der Zweckverband entsprechend § 8 Absatz 2 SächsAbwAG das Recht, von den jeweiligen Grundstückseigentümern eine Abgabe zu erheben.

(7) Der Zweckverband ist berechtigt, auch Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes zu entsorgen. Dazu können Zweckvereinbarungen mit den entsprechenden Abwasserbeseitigungspflichtigen abgeschlossen werden.

### § 4

#### Anteile der Mitglieder

(1) Jedes Verbandsmitglied hat 1 Stimme.

(2) Das Stimmenverhältnis ist Maßstab:

- für das Stimmrecht der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung,
- für die Haftung im Verband

### § 5

#### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen schriftlich begründeten Antrag zulässig. Hierüber beschließt die Verbandsversammlung einstimmig. Eine solche Entscheidung besitzt den Charakter einer Satzungsänderung und wird erst wirksam, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt hat und die öffentliche Bekanntmachung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Verbandsversammlung soll ihre Zustimmung erklären, wenn die weitere Aufgabenerfüllung des Verbandes durch das Ausscheiden nicht gefährdet wird und das ausscheidende Verbandsmitglied seine Gebühren- und Beitragszahler nicht nachhaltig schlechter stellt.

(2) Der Austritt nach Abs. 1 kann nur zum Ende eines Kalenderjahres oder – sofern der Verband einer GmbH die Betriebsführung bzw. die Erfüllung der Aufgabe übertragen hat – zum Ende des übernächsten Wirtschaftsjahres der GmbH erfolgen. Die Erklärung muß schriftlich bis zum 30. Juni eines Jahres bzw. sechs Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres des Dritten gegenüber dem Verbandsvorsitzenden abgegeben werden. Der Erklärung müssen nachprüfbar fachliche, finanztechnische, organisations- und verwaltungstechnische Unterlagen beigefügt werden. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes anteilig weiter.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Verkehrswert zu übernehmen. Erkennt das ausscheidende Verbandsmitglied den Wert nicht an, so stellt diesen ein unabhängiger Sachverständiger verbindlich fest. Soweit der Verband Vermögen unentgeltlich erhielt, ist es dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuschüsse des Freistaates Sachsen oder aus anderen öffentlichen Kassen sind – sofern sie für Maßnahmen auf dem Gebiet des ausscheidenden Mitgliedes gezahlt wurden – zu übertragen. Sofern die Gegenstände im Rahmen der Errichtung der GmbH eingebracht wurden, erhält das ausscheidende Mitglied eine entsprechende Entschädigung durch die verbleibenden Mitglieder. Die verbleibenden Mitglieder können in Höhe des der GmbH gezahlten Entgeltes eine Ausschüttung durch die GmbH beschließen, sofern es die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft erlaubt. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht. Bis zur möglichen Ausschüttung ist eine Darlehensaufnahme bei der GmbH zulässig.

### § 6

#### Verbandsorgane

(1) Verwaltung und Vertretung des Verbandes erfolgen durch die Organe

- a) Verbandsversammlung
- b) Verbandsvorsitzender.

(2) Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgelegt werden.

(3) Die Amtszeit des in Absatz 2 benannten Personenkreises erstreckt sich auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes.

Im übrigen finden für die Dauer der Amtszeit § 20 SächsKornZG und für das vorzeitige Ausscheiden aus einem Verbandsorgan § 34 der SächsGemO entsprechende Anwendung.

(4) Der Verband kann weiterhin beratende Ausschüsse bilden.

## § 7

### Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden im Verhinderungsfall durch ihren allgemeinen Stellvertreter vertreten.

(3) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

## § 8

### Zuständigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- a) Änderung der Verbandssatzung;
- b) Erlaß, Änderung und Aufhebung von sonstigen Satzungen, Abwasserentsorgungsbedingungen sowie dazugehörige Entgelte;
- c) Feststellung des Wirtschaftsplanes bzw. der Haushaltssatzung;
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes bzw. der Jahresrechnung sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
- e) Bestellung des Abschlußprüfers für den Jahresabschluß;
- f) Auflösung des Verbandes;
- g) Verfügung über Verbandsvermögen von mehr als 25 T€;
- h) Aufnahme von Krediten, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte;
- i) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- j) Niederschlagung und Erlaß fälliger Ansprüche des Verbandes sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen, soweit sie für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
- k) Abschluß von Rechtsgeschäften im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung, die für den Verband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 500.000 € mit sich bringen;
- l) Beitritt weiterer Mitglieder;
- m) Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
- n) Personalangelegenheiten;
- o) Jährliche Festlegung des Aufteilungsverhältnisses hinsichtlich des Eigenkapitals auf die Verbandsgemeinden

(2) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie tritt außerdem zusammen, wenn es mindestens 1 der Verbandsmitglieder verlangt oder es die Geschäftslage erfordert.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Verbandsmitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit ein Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(4) Ist zu einer ordnungsgemäß einberufenen Verbandsversammlung die nach Abs. 3 erforderliche Stimmenzahl nicht anwesend, so wird zu derselben Tagesordnung eine weitere Verbandsversammlung einberufen. Diese ist wiederum nur beschlußfähig, wenn alle Verbandsmitglieder vertreten sind und wenn in der erneuten Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde.

## § 9

### Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt.

(3) Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung ein und informiert die Rechtsaufsichtsbehörde vom Termin. Er leitet diese, vollzieht die Beschlüsse und führt die ihm übertragenen Aufgaben durch.

(5) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Er ist für die Geschäftsführung des Verbandes verantwortlich.

Insbesondere kommen hinzu:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes
- b) Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben und Rechnungslegung
- c) Verfügung über Verbandsvermögen bis zu 25 T€ im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung
- d) Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art
- e) für über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben bis zu einer Höhe von 10 T€
- f) Vorbereitung der Sitzungen und der Beschlußangelegenheiten der Verbandsversammlung

(6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(7) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

(8) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet von Absatz 5 weitere Angelegenheiten übertragen werden.

#### § 10 Geschäftsleitung

(1) Die Geschäftsleitung des Verbandes erfolgt in einer Geschäftsstelle. Die Führung der Geschäfte wird durch einen Büroleiter übernommen.

(2) Der Büroleiter hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu leiten, zu überwachen und ist hauptamtlich tätig.

(3) Der Büroleiter ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

#### § 11 Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete hauptamtlich einstellen.

#### § 12 Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes des Freistaates Sachsen entsprechend. Es wird eine kaufmännische Buchführung durchgeführt.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Hat der Verband einem Dritten die Betriebsführung übertragen, so entspricht das Haushaltsjahr dem Wirtschaftsjahr des Dritten.

#### § 13 Finanzbedarf

(1) Zur erstmaligen Deckung des Finanzbedarfes kann der Verband eine Einlage im Verhältnis der Beteiligungsquoten erheben. Er kann auch Kredite aufnehmen.

(2) Der Verband erhebt Gebühren und Beiträge, die seinen Aufwand decken. Der Kalkulation sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwendungen für Planung, Errichtung und Betrieb aller Anlagen und Einrichtungen des Verbandes zugrunde zulegen.

(3) Zur Deckung seines weiteren Finanzbedarfes erhebt der Verband eine Jahresumlage, soweit nicht eigene Mittel, z. B. aus Kreditaufnahmen oder Kreditaufnahmen Dritter, zur Verfügung stehen.

(4) Werden Verbandsanlagen ausschließlich auf Veranlassung eines Verbandsmitgliedes errichtet, sind die dabei entstandenen Aufwendungen allein von diesem Verbandsmitglied zu tragen. Bei einer Mitbenutzung durch andere Verbandsmitglieder kann die Verbandsversammlung einen Ausgleichsbetrag beschließen. Derartige Vorhaben sind rechtzeitig anzuzeigen.

(5) Vom Verband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesen gesondert zu vergüten. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Verbandsversammlung.

#### § 14 Jahresumlage

(1) Die Jahresumlage wird nach dem Verhältnis der Aufteilung des bestehenden Anlagevermögens für das jeweilige Verbandsmitglied nach dem Belegenheitsprinzip anhand der per Beschluß festgelegten Quote von den Verbandsmitgliedern erhoben. Über die Höhe beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Auf die Jahresumlage können vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben werden, die binnen zwei Wochen ab Zahlungsaufforderung an den Verband zu zahlen sind.

#### § 15 Satzungsänderung

(1) Die Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur einstimmig beschlossen werden.

(2) Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 und 14 Abs. 1 bleiben hierin unberührt.

(4) Eine Satzungsänderung wird erst wirksam, wenn sie durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt und entsprechend § 19 öffentlich bekannt gemacht wird.

#### § 16 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur einstimmig beschlossen werden. Öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Eine Auflösung wird erst wirksam, wenn sie durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt und entsprechend § 19 öffentlich bekannt gemacht ist.

(2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlußfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der Aufteilung des bestehenden Anlagevermögens für das jeweilige Verbandsmitglied nach dem Belegenheitsprinzip anhand der per Beschluß festgelegten Quote vorzunehmen. Werden die Anlagen weiterhin von mehreren Verbandsgemeinden genutzt, dann richtet sich die Aufteilung nach dem Grad der Nutzung (Einwohnergleichwerte). Im gleichen Verhältnis sind die Bediensteten von den Mitgliedern des Verbandes zu übernehmen.

#### § 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Soweit aufgrund von Rechtsvorschriften oder dieser Satzung öffentliche Bekanntmachungen zu erfolgen haben, werden diese im „Wolkensteiner Anzeiger“ als Amtsblatt der Stadt Wolkenstein sowie im Amtsblatt der Gemeinde Großrückerswalde vorgenommen. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Verbandsmitglieder. Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad, ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

## § 18

**Zusammenarbeit, Satzungsanpassung**

(1) Die Verbandsmitglieder werden im Verband unter Rücksichtnahme auf ihre gegenseitigen Interessen loyal zusammenarbeiten.

(2) Machen zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere eine Regelung des Zweckverbandsrechts durch den Freistaat Sachsen, die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung notwendig, so werden die Verbandsmitglieder die Satzung in angemessener und ausgewogener Weise mit dem erforderlichen Umfang anpassen.

## § 19

**Inkrafttreten**

(1) Diese geänderte Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung sowie der Veröffentlichung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserzweckverbandes „Wolkenstein/Warmbad – Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal“ in Form der 6. Änderungssatzung vom 10.11.2005 außer Kraft.

Wolkenstein, den 16. September 2019

Stephan  
Verbandsvorsitzender

**(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Vorsitzende dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Mittelsachsen  
über die Genehmigung der Änderung  
der zwischen der Stadt Augustusburg und der Gemeinde Leubsdorf  
bestehenden Zweckvereinbarung  
zur Aufgabe Finanzverwaltung vom 4. März 2004**

**Vom 27. November 2019**

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 27. November 2019 (Az.: 003-11150203-020-320-1/6/19) auf Grund von § 72 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die Änderung der zwischen der Stadt Augustusburg und der Gemeinde Leubsdorf bestehenden Zweckvereinbarung zur Aufgabe Finanzverwaltung mit Wirkung zum 1. Januar 2020 genehmigt.

Freiberg, den 27. November 2019

Landratsamt Mittelsachsen  
Damm  
Landrat

## Zweckvereinbarung

zwischen

Stadt Augustusburg  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dirk Neubauer

und der

Gemeinde Leubsdorf  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dirk Fröhlich

zur Aufgabe:

### FINANZVERWALTUNG

Auf Grund von § 2 in Verbindung mit §§ 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (Sächs-GVBl. S. 270), wird folgende Zweckvereinbarung auf der Grundlage der Zweckvereinbarung vom 4. März 2004 geschlossen:

#### § 1

##### Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Augustusburg übernimmt für die Gemeinde Leubsdorf die Aufgaben der Finanzverwaltung nach Maßgabe der jeweils geltenden Gesetze sowie der zu ihrem Vollzug erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

#### § 2

##### Aufgabenbereiche

Folgende Aufgabengebiete sind von der Stadt Augustusburg wahrzunehmenden:

- Finanz- und Haushaltswesen
- Vermögens- und Schuldenverwaltung
- gemeindliche Abgaben
- Kassenwesen

(2) Die wahrzunehmenden Aufgaben sind in der Anlage zu dieser Zweckvereinbarung näher bezeichnet.

#### § 3

##### Personal

(1) Das zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 1 und 2 erforderliche Personal gehört arbeits- und dienstrechtlich zur Stadt Augustusburg. Der Personalanteil für die Gemeinde Leubsdorf errechnet sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahl, soweit für einzelne Aufgaben keine andere Regelung getroffen wird.

Der Personalbedarf und die Beteiligung der Gemeinde Leubsdorf werden wie folgt festgelegt:

Bereich	Personalbedarf In VzÄ	davon Augustb.	davon Leubsd.	Berechnungs- grundlage
Leiter Kämmerei	0,7	0,57	0,13	
HH-SB	1,0	0,57	0,43	Einwohnerschlüssel
Kassen- verw./Voll- streckung	1,0	0,57	0,43	Einwohnerschlüssel
Kasse	1,2	0,68	0,52	Einwohnerschlüssel
Steuern/ Gebühren/ WE	2,0	1,25	0,75	WE werden durch Leubsdorf selbst bearbeitet
<b>Gesamt:</b>	<b>5,9</b>	<b>3,64</b>	<b>2,26</b>	

Die prozentuale Zuordnung nach Einwohnerschlüssel wird jährlich aktualisiert.

Der Stellenplan für das jeweilige Jahr ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Die Stadt Augustusburg stellt für die Erledigung der übertragenen Aufgaben das erforderliche Mobiliar sowie die technischen Geräte bereit.

#### § 4

##### Finanzierung

(1) Die Finanzierung der übernommenen Aufgaben auf Grund dieser Zweckvereinbarung wird über eine Finanzumlage auf der Grundlage des Einwohnerverhältnisses zwischen Augustusburg und Leubsdorf (Einwohnerstand per 30. Juni des Vorjahres) festgelegt. Bei den Personalkosten, welche nicht auf der Grundlage des Einwohnerschlüssels berechnet werden, erfolgt die Finanzierung gemäß festgelegtem VzÄ-Anteil (Steuern und Gebühren, Leiter Kämmerei).

Bei den Raumkosten inklusive Nebenkosten, Ausrüstungsabschreibungen, Instandhaltungskosten erfolgt die Finanzierung ebenfalls gemäß festgelegtem VzÄ-Anteil.

(2) In der Finanzumlage sind in Bezugnahme auf Abs. 1 enthalten:

- Personalkosten
  - Dokumente, Formulare, Bürobedarf, Telefongebühren etc.
  - Dienstreise- und Weiterbildungskosten
  - Kosten für den Zweckverband Datenverarbeitung
    - direkt zurechenbare Kosten lt. Abrechnung Zweckverband Datenverarbeitung
    - anteilige Kosten Kurierdienst, Standleitung u. Sonstiges nach Anteil direkter EDV-Kosten
  - Raumkosten inklusive Nebenkosten, Ausrüstungsabschreibungen, Instandhaltungsmaßnahmen
- Weitere Verwaltungsgebühren (ein- und ausgabeseitig) werden nicht vereinbart.

(3) Die Finanzumlage wird jährlich für das Haushaltsjahr auf der Grundlage einer exakten Jahreskostenabrechnung festgelegt.

Sie ist in Monatsraten, jeweils bis zum 15. Tag zu entrichten.

(4) Für den Fall, dass die Zahlung nicht bis zum Fälligkeitstag geleistet ist, hat die Stadt vom Tage nach der Fälligkeit an, die Finanzumlage mit 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(5) Abweichungen zwischen den geleisteten Zahlungen und dem Jahresergebnis werden im Folgejahr ausgeglichen.

#### § 5

##### **Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

(1) Die Vereinbarung gilt unbefristet. Sie ist bis zum 31. Dezember eines Jahres mit Wirkung vom 01. Januar des übernächsten Jahres kündbar, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2022.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Augustusburg, den 8. Oktober 2019

Stadt Augustusburg  
Dirk Neubauer  
Bürgermeister

Leubsdorf, den 30. September 2019

Gemeinde Leubsdorf  
Dirk Fröhlich  
Bürgermeister

(3) Bei Kündigung der Vereinbarung ist der Personalanteil durch die Gemeinde Leubsdorf zu übernehmen.

#### § 6

##### **Besondere Vertragsbedingungen**

Die Vertragspartner verpflichten sich dazu, eine regelmäßige Überprüfung der bestehenden Zweckvereinbarungen vorzunehmen und ggf. auf aktuelle Entwicklungen anzupassen. Die regelmäßige Überprüfung soll erstmals im Dezember 2022 und dann in Abständen von zwei Jahren erfolgen.

#### § 7

##### **In-Kraft-Treten**

(1) Die Zweckvereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Damit tritt die Zweckvereinbarung vom 04.03.2004 außer Kraft.



**Anlage****Finanz- und Haushaltswesen, Vermögens- und Schuldenverwaltung  
Finanzplanung****1.1 Amtsleitung der gesamten Kämmerei**

- Leitung der Mitarbeiter der Kämmerei
- Mitarbeiterführung durch Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht
- Anleitung und Unterweisung der unterstellten Mitarbeiter
- Absprache mit der Gemeinde Leubsdorf zu Fragen der Kämmerei

**1.2 Haushaltssachbearbeitung**

- Sicherstellung der laufenden Geschäftsbuchhaltung
- Rechnungsbearbeitung der von der Zweckvereinbarung betroffenen Fachämter (Buchung, Freigabe)

**Gemeindliche Aufgaben****2.1 Steuern**

- Einkommenssteueranteil
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer
- Hundesteuer
- Stundungs- und Erlassanträge

**2.2 Gebühren****2.3 Beiträge****2.4 Stundungs- und Erlassanträge****2.5 Vollstreckung****Kassenwesen****3.1 Kassengeschäfte**

- Abwicklung des baren und bargeldlosen Zahlungsverkehrs
- Verwaltung des Kassenbestandes
- Verwahrung von Wertgegenständen

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Mittelsachsen  
über die Genehmigung der Aufhebung der zwischen  
der Stadt Augustusburg und der Gemeinde Leubsdorf  
bestehenden Zweckvereinbarung zur Aufgabe  
Fremdenverkehrswesen vom 4. März 2004**

**Vom 27. November 2019**

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 27. November 2019 (Az.: 003-11150203-020-320-2/6/19) auf Grund von § 72 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die Aufhebung der zwischen der Stadt Augustusburg und der Gemeinde Leubsdorf bestehenden Zweckvereinbarung zur Aufgabe Fremdenverkehrswesen zum 1. Januar 2020 genehmigt.

Freiberg, den 27. November 2019

Landratsamt Mittelsachsen  
Damm  
Landrat

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Mittelsachsen  
über die Genehmigung der Aufhebung der zwischen  
der Stadt Augustusburg und der Gemeinde Leubsdorf  
bestehenden Zweckvereinbarung zur Aufgabe Öffentliche  
Sicherheit und Ordnung/Gewerbewesen vom 4. März 2004**

**Vom 27. November 2019**

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 27. November 2019 (Az.: 003-11150203-020-320-3/6/19) auf Grund von § 72 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekannt-

machung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die Aufhebung der zwischen der Stadt Augustusburg und der Gemeinde Leubsdorf bestehenden Zweckvereinbarung zur Aufgabe Öffentliche Sicherheit und Ordnung/Gewerbewesen zum 1. Januar 2020 genehmigt.

Freiberg, den 27. November 2019

Landratsamt Mittelsachsen  
Damm  
Landrat

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Vogtlandkreis  
über die Genehmigung der 4. Änderungssatzung der  
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes  
„Reichenbacher Land“ vom 10. April 2003**

**Vom 4. Dezember 2019**

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über den Abwasserzweckverband „Reichenbacher Land“ mit Bescheid vom 4. Dezember 2019 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl.

S. 270) die von der Verbandsversammlung am 2. Dezember 2019 beschlossene 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ vom 10. April 2003 genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Plauen, den 4. Dezember 2019

Landratsamt Vogtlandkreis  
Rolf Keil  
Landrat

## 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ vom 10. April 2003

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ vom 10.04.2003 (SächsABl. Nr. 23 vom 05.06.2003) i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 13.01.2016 (SächsABl. Nr. 8/2016 vom 25.02.2016) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ in ihrer Sitzung am 02.12.2019 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen

Netzschkau, den 2. Dezember 2019

Abwasserzweckverband „Reichenbacher Land“  
Kürzinger  
Verbandsvorsitzender

### Hinweis bei der Bekanntmachung:

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

Bestimmungen bestehen, im elektronischen „Amtsblatt des Vogtlandkreises“ auf der Internetseite des Vogtlandkreises unter der Internetadresse <https://www.vogtlandkreis.de/> bekanntmachungen. <sup>2</sup>Die öffentlichen Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem sie im Internet verfügbar sind.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Landkreis Leipzig  
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der  
Gemeinde Thallwitz und der Gemeinde Bennewitz über die  
Wahrnehmung der Aufgaben zur Realisierung des § 45 der  
Straßenverkehrsordnung**

**Vom 2. Dezember 2019**

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 24. Oktober 2019, Az.: 10112-030.3-030-19-ZV-Bennewitz-Thallwitz-§45StVO-le, auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (Sächs-GVBl. S. 270), wie folgt entschieden:

1. Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Thallwitz und der Gemeinde Bennewitz über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Realisierung des § 45 Straßenverkehrsordnung, unterzeichnet von der Gemeinde

Thallwitz am 24. Mai 2019 und der Gemeinde Bennewitz am 6. Juni 2019, wird genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Entsprechend § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 27 a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt die Veröffentlichung zusätzlich auf der Homepage des Landkreises Leipzig, abrufbar unter <https://www.landkreisleipzig.de/bekanntmachungen.html>.

Borna, den 2. Dezember 2019

Landratsamt Landkreis Leipzig  
Henry Graichen  
Landrat

## Zweckvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Thallwitz  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Thomas Pöge,  
Dorfplatz 5 in 04808 Thallwitz

und

der Gemeinde Bennewitz  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Bernd Laqua,  
Bahnhofstr. 24 in 04828 Bennewitz

zur

Wahrnehmung der Aufgaben zur Realisierung des  
§ 45 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Zwischen den Gemeinden Thallwitz und Bennewitz wird aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 71, 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) folgende Zweckvereinbarung über die Übertragung der straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nach § 45 StVO auf den Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Sächsischen Straßengesetzes getroffen:

### Präambel

Den kreisangehörigen Gemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten der unteren Verwaltungsbehörde auf dem Gebiet des Straßenwesens (StVZustG) die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO übertragen, soweit sich diese auf Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung beziehen. Die übertragenen Aufgaben sind Weisungsaufgaben. Die beteiligten kreisangehörigen Gemeinden sind davon überzeugt, dass die Erfüllung der Weisungsaufgaben, die für die kreisangehörigen Gemeinden einen erheblichen Mehraufwand bedeuten würde, nur gemeinsam wirtschaftlich und effektiv zu realisieren ist. Deshalb haben sie sich für eine Zusammenarbeit ausgesprochen.

### § 1

#### Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die Gemeinde Bennewitz nimmt auf der Grundlage des StVZustG die Aufgaben nach § 45 StVO, soweit sich diese auf Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SächsStrG beziehen, für die Gemeinden Bennewitz und Thallwitz wahr.

(2) Die Gemeinde Bennewitz wird im Außenverhältnis zuständig und ist damit verantwortlich für die Durchführung der Aufgabe gemäß § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung und der damit verbundenen Vereinnahmung von Gebühren (§ 3 dieser Vereinbarung). Die Aufgaben betreffende Hoheitsbefugnisse gehen im Hinblick auf Angelegenheiten gemäß der §§ 1 und 3 dieser Vereinbarung auf die Gemeinde Bennewitz über.

(3) Die Gemeinde Thallwitz bestimmt für die Gemeinde Bennewitz einen Ansprechpartner. Dieser ist der Gemeinde Bennewitz vorab schriftlich oder elektronisch zu benennen. Mit dem Ansprechpartner wird das konkrete Verfahren abgestimmt und dieser steht für fachliche Rückfragen während der Wahrnehmung der Aufgaben zur Realisierung des § 45 Straßenverkehrsordnung zur Verfügung.

(4) Die Gemeinde Bennewitz verpflichtet sich, ab Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung, alle erstellten Anordnungen nach § 45 StVO als Kopie zu speichern und jeweils in Kopie an die Gemeinde Thallwitz zur Ablage zu übermitteln. Von einer vollständigen Aktenlage der vor Beginn der Zweckvereinbarung erstellen Anordnungen wird ausgegangen.

### § 2

#### Personal- und Sachausstattung sowie -kosten

(1) Die Gemeinde Bennewitz stellt für die Durchführung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben das Personal, die Verwaltungseinrichtung, die Technik, die erforderlichen Sachmittel, die zentralen Verwaltungsanteile sowie die benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung.

(2) Die Kosten werden pauschal nach den Kosten für einen Arbeitsplatz (inklusive Personal- und Sachkosten) gemäß Anlage 2a zu Abschnitt 1 Großbuchst. B Ziffer II Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2013) mit ihren ersetzenden, ändernden oder ergänzenden Vorschriften bestimmt.

(3) Der Stellenanteil der für die Übernahme der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung für die Gemeinden Bennewitz und Thallwitz beträgt 10 Stunden pro Woche. Von dieser Stundenzahl werden pauschal 10 % abgezogen, da die Urlaubsvertretung nur für die dringenden Fälle erfolgt und deshalb nicht vollständig eingerechnet wird. Für den Fall des Beitritts von weiteren Städten und Gemeinden wird der für die Bearbeitung notwendige Zeitaufwand pro Woche neu verhandelt.

### § 3

#### Gebühren

(1) Die im Zusammenhang mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen entstehenden Gebühren werden von der Gemeinde Bennewitz selbst vereinnahmt.

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach einer für alle Gemeinden einheitlichen Gebührenordnung (siehe Anlage), welche Bestandteil der Zweckvereinbarung ist.

### § 4

#### Finanzierung

(1) Die Gemeinde Thallwitz beteiligt sich entsprechend dem tatsächlich angefallenen Stundensatzes (Zeitraum 01.01. bis 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres) anteilig an den Kosten, welche der Gemeinde Bennewitz durch die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 45 StVO für die Gemeinden Thallwitz und Bennewitz entstehen.

(2) Von den Personal- und Sachkosten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung werden die durch die Gemeinde Bennewitz vereinnahmten Gebühren gemäß § 3 dieser Vereinbarung abgezogen. Die nach Abzug der vereinnahmten Gebühren verbleibenden Personal- und Sachkosten werden in der Folge als ausstehende Kosten bezeichnet.

	<b>Gesamtkosten</b>
./.	vereinnahmte Gebühren
=	<b>Ausstehende Kosten/Erträge</b>

(3) Die ausstehenden Kosten gemäß Absatz 2 werden auf die Vertragspartner umgelegt. Grundlage für die Kostenumlage ist die Anzahl der für den Vertragspartner tatsächlich im Abrechnungszeitraum angefallenen Arbeitsvorgänge in der Zuständigkeit gemäß § 1 dieser Vereinbarung im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeitsvorgänge für alle Vertragspartner.

	<b>Ausstehende Kosten</b>
X	Anzahl der Arbeitsvorgänge für den jeweiligen Vertragspartner
/	Gesamtzahl der Arbeitsvorgänge für alle Vertragspartner
=	<b>Rechnungsbetrag für den jeweiligen Vertragspartner</b>

(4) Die Kosten werden im Januar eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr abgerechnet und fällig gestellt.

### § 5

#### **Geltungsdauer und Kündigung der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung der Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten wahrgenommen werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Thallwitz, den 24. Mai 2019

Gemeinde Thallwitz  
Thomas Pöge  
Bürgermeister

Bennewitz, den 6. Juni 2019

Gemeinde Bennewitz  
Bernd Laqua  
Bürgermeister

### § 6 **Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Leipzig) zur Schlichtung anzurufen.

### § 7

#### **Rechtswirksamkeit der Vereinbarung**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so verpflichten sich die Parteien schon jetzt, alles zu unternehmen, um den Sinn und Zweck dieser Vereinbarung in rechtlich zulässiger Form zu erfüllen.

### § 8

#### **Inkrafttreten**

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.



## Anlage

**Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (nach StVO)****1. Teilweise und Halbseitige Sperrung**

Dauer	Mit Regelplan	Mit Ampel bzw. VKZ-Plan	Verlängerung der Anordnung
bis zu 1 Woche	35,- €	75,- €	50,- €
bis zu 2 Wochen	40,- €	80,- €	65,- €
bis zu 3 Wochen	45,- €	90,- €	80,- €
bis zu 1 Monat	50,- €	100,- €	100,- €
Jeder weitere angefangene Monat	30,- €	50,- €	

**2. Vollsperrung**

Dauer	Mit Regelplan	Mit Ampel bzw. VKZ-Plan	Verlängerung der Anordnung
bis zu 1 Woche	50,- €	75,- €	50,- €
bis zu 2 Wochen	65,- €	90,- €	65,- €
bis zu 3 Wochen	80,- €	105,- €	80,- €
bis zu 1 Monat	100,- €	125,- €	100,- €
Jeder weitere angefangene Monat	40,- €	50,- €	

**3. Geh- und Radwegsperrung**

Dauer	Mit Weiterbenutzung	Vollsperrung	Verlängerung der Anordnung
bis zu 2 Wochen	25,- €	35,- €	35,- €
bis zu 1 Monat	40,- €	55,- €	40,- €

**4. Anordnung für Stationärbeschilderung (Prüfung Verkehrszeichenpläne, Baupläne etc.)**

(Gebührenfrei für Städte, Gemeinden und anderen Behörden untereinander)

Mit einfachem Aufwand	35,00 Euro
Mit erhöhtem Aufwand je angefangene Arbeitsstunde	50,00 Euro

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Landkreis Leipzig  
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der  
Gemeinde Machern und der Gemeinde Bennewitz über die  
Wahrnehmung der Aufgaben zur Realisierung des § 45 der  
Straßenverkehrsordnung**

**Vom 2. Dezember 2019**

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 24. Oktober 2019, Az.: 10112-030.3-030-19-ZV-Bennewitz-Machern-§45StVO-le, auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (Sächs-GVBl. S. 270), wie folgt entschieden:

1. Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Machern und der Gemeinde Bennewitz über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Realisierung des § 45 der Straßenverkehrsordnung, unterzeichnet von der Gemeinde

Machern am 5. Juni 2019 und der Gemeinde Bennewitz am 6. Juni 2019, wird genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Entsprechend § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 27 a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgt die Veröffentlichung zusätzlich auf der Homepage des Landkreises Leipzig, abrufbar unter <https://www.landkreisleipzig.de/bekanntmachungen.html>.

Borna, den 2. Dezember 2019

Landratsamt Landkreis Leipzig  
Henry Graichen  
Landrat

## Zweckvereinbarung

zwischen

**der Gemeinde Machern  
vertreten durch den Beauftragten  
des Landrates Landkreis Leipzig,  
Herrn Andreas Dietze,  
Schloßplatz 9 in 04827 Machern**

und

**der Gemeinde Bennewitz  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Bernd Laqua,  
Bahnhofstr. 24 in 04828 Bennewitz**

zur

**Wahrnehmung der Aufgaben zur Realisierung des  
§ 45 Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Zwischen den Gemeinden Machern und Bennewitz wird aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 71, 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) folgende Zweckvereinbarung über die Übertragung der straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nach § 45 StVO auf den Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Sächsischen Straßengesetzes getroffen:

### Präambel

Den kreisangehörigen Gemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten der unteren Verwaltungsbehörde auf dem Gebiet des Straßenwesens (StVZustG) die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO übertragen, soweit sich diese auf Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung beziehen. Die übertragenen Aufgaben sind Weisungsaufgaben. Die beteiligten kreisangehörigen Gemeinden sind davon überzeugt, dass die Erfüllung der Weisungsaufgaben, die für die kreisangehörigen Gemeinden einen erheblichen Mehraufwand bedeuten würde, nur gemeinsam wirtschaftlich und effektiv zu realisieren ist. Deshalb haben sie sich für eine Zusammenarbeit ausgesprochen.

### § 1

#### Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die Gemeinde Bennewitz nimmt auf der Grundlage des StVZustG die Aufgaben nach § 45 StVO, soweit sich diese auf Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SächsStrG beziehen, für die Gemeinden Bennewitz und Machern wahr.

(2) Die Gemeinde Bennewitz wird im Außenverhältnis zuständig und ist damit verantwortlich für die Durchführung der Aufgabe gemäß § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung und der damit verbundenen Vereinnahmung von Gebühren (§ 3 dieser Vereinbarung). Die Aufgaben betreffende Hoheitsbefugnisse gehen im Hinblick auf Angelegenheiten gemäß der §§ 1 und 3 dieser Vereinbarung auf die Gemeinde Bennewitz über.

(3) Die Gemeinde Machern bestimmt für die Gemeinde Bennewitz einen Ansprechpartner. Dieser ist der Gemeinde Bennewitz vorab schriftlich oder elektronisch zu benennen. Mit dem Ansprechpartner wird das konkrete Verfahren abgestimmt und dieser steht für fachliche Rückfragen während

der Wahrnehmung der Aufgaben zur Realisierung des § 45 Straßenverkehrsordnung zur Verfügung.

(4) Die Gemeinde Bennewitz verpflichtet sich, ab Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung, alle erstellten Anordnungen nach § 45 StVO als Kopie zu speichern und jeweils in Kopie an die Gemeinde Machern zur Ablage zu übermitteln. Von einer vollständigen Aktenlage der vor Beginn der Zweckvereinbarung erstellen Anordnungen wird ausgegangen.

### § 2

#### Personal- und Sachausstattung sowie -kosten

(1) Die Gemeinde Bennewitz stellt für die Durchführung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben das Personal, die Verwaltungseinrichtung, die Technik, die erforderlichen Sachmittel, die zentralen Verwaltungsanteile sowie die benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung.

(2) Die Kosten werden pauschal nach den Kosten für einen Arbeitsplatz (inklusive Personal- und Sachkosten) gemäß Anlage 2a zu Abschnitt 1 Großbuchst. B Ziffer II Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2013) mit ihren ersetzenden, ändernden oder ergänzenden Vorschriften bestimmt.

(3) Der Stellenanteil der für die Übernahme der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung für die Gemeinden Bennewitz und Machern beträgt 10 Stunden pro Woche. Von dieser Stundenzahl werden pauschal 10 % abgezogen, da die Urlaubsvertretung nur für die dringenden Fälle erfolgt und deshalb nicht vollständig eingerechnet wird. Für den Fall des Beitritts von weiteren Städten und Gemeinden wird der für die Bearbeitung notwendige Zeitaufwand pro Woche neu verhandelt.

### § 3

#### Gebühren

(1) Die im Zusammenhang mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen entstehenden Gebühren werden von der Gemeinde Bennewitz selbst vereinnahmt.

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach einer für alle Gemeinden einheitlichen Gebührenordnung (siehe Anlage), welche Bestandteil der Zweckvereinbarung ist.

### § 4

#### Finanzierung

(1) Die Gemeinde Machern beteiligt sich entsprechend dem tatsächlich angefallenen Stundensatzes (Zeitraum 01.01. bis 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres) anteilig an den Kosten, welche der Gemeinde Bennewitz durch die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 45 StVO für die Gemeinden Machern und Bennewitz entstehen.

(2) Von den Personal- und Sachkosten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung werden die durch die Gemeinde Bennewitz vereinnahmten Gebühren gemäß § 3 dieser Vereinbarung abgezogen. Die nach Abzug der vereinnahmten

Gebühren verbleibenden Personal- und Sachkosten werden in der Folge als ausstehende Kosten bezeichnet.

	<b>Gesamtkosten</b>
./.	vereinnahmte Gebühren
=	<b>Ausstehende Kosten/Erträge</b>

(3) Die ausstehenden Kosten gemäß Absatz 2 werden auf die Vertragspartner umgelegt. Grundlage für die Kostenumlage ist die Anzahl der für den Vertragspartner tatsächlich im Abrechnungszeitraum angefallenen Arbeitsvorgänge in der Zuständigkeit gemäß § 1 dieser Vereinbarung im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeitsvorgänge für alle Vertragspartner.

	<b>Ausstehende Kosten</b>
X	Anzahl der Arbeitsvorgänge für den jeweiligen Vertragspartner
/	Gesamtzahl der Arbeitsvorgänge für alle Vertragspartner
=	<b>Rechnungsbetrag für den jeweiligen Vertragspartner</b>

(4) Die Kosten werden im Januar eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr abgerechnet und fällig gestellt.

#### § 5

##### **Geltungsdauer und Kündigung der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung der Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten wahrgenommen werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Machern, den 5. Juni 2019

Gemeinde Machern  
Andreas Dietze  
Beauftragter des Landrates Landkreis Leipzig

Bennewitz, den 6. Juni 2019

Gemeinde Bennewitz  
Bernd Laqua  
Bürgermeister

#### § 6 **Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Leipzig) zur Schlichtung anzurufen.

#### § 7

##### **Rechtswirksamkeit der Vereinbarung**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so verpflichten sich die Parteien schon jetzt, alles zu unternehmen, um den Sinn und Zweck dieser Vereinbarung in rechtlich zulässiger Form zu erfüllen.

#### § 8 **Inkrafttreten**

(1) Mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung treten die diesbezügliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bennewitz und der Gemeinde Machern vom 20.11.2018 außer Kraft.

(2) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

## Anlage

**Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (nach StVO)****1. Teilweise und Halbseitige Sperrung**

Dauer	Mit Regelplan	Mit Ampel bzw. VKZ-Plan	Verlängerung der Anordnung
bis zu 1 Woche	35,- €	75,- €	50,- €
bis zu 2 Wochen	40,- €	80,- €	65,- €
bis zu 3 Wochen	45,- €	90,- €	80,- €
bis zu 1 Monat	50,- €	100,- €	100,- €
Jeder weitere angefangene Monat	30,- €	50,- €	

**2. Vollsperrung**

Dauer	Mit Regelplan	Mit Ampel bzw. VKZ-Plan	Verlängerung der Anordnung
bis zu 1 Woche	50,- €	75,- €	50,- €
bis zu 2 Wochen	65,- €	90,- €	65,- €
bis zu 3 Wochen	80,- €	105,- €	80,- €
bis zu 1 Monat	100,- €	125,- €	100,- €
Jeder weitere angefangene Monat	40,- €	50,- €	

**3. Geh- und Radwegsperrung**

Dauer	Mit Weiterbenutzung	Vollsperrung	Verlängerung der Anordnung
bis zu 2 Wochen	25,- €	35,- €	35,- €
bis zu 1 Monat	40,- €	55,- €	40,- €

**4. Anordnung für Stationärbeschilderung (Prüfung Verkehrszeichenpläne, Baupläne etc.)**

(Gebührenfrei für Städte, Gemeinden und anderen Behörden untereinander)

Mit einfachem Aufwand	35,00 Euro
Mit erhöhtem Aufwand je angefangene Arbeitsstunde	50,00 Euro

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Leipzig  
über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung  
vom 13. November 2019 zur Verbandssatzung des  
„Abwasserzweckverbandes Wyhratal“ vom 30. Januar 2017**

**Vom 3. Dezember 2019**

Das Landratsamt Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 26. November 2019, Az.: 10112-093.11-ZVWY\_2.ÄS-VS\_Genehmigung, § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), zum Antrag vom 13. November 2019 auf Erteilung der Genehmigung der 2. Änderungssatzung vom 13. November 2019 zur Verbandssatzung des „Abwasserzweckverbandes Wyhratal“ vom 30. Januar 2017 wie folgt entschieden:

1. Die 2. Änderungssatzung vom 13. November 2019 zur Verbandssatzung des „Abwasserzweckverbandes Wyhratal“ vom 30. Januar 2017, Beschluss Nr. C//I/016/19, wird genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Die 2. Änderungssatzung vom 13. November 2019 zur Verbandssatzung des „Abwasserzweckverbandes Wyhratal“ tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit Erklärung vom 26. November 2019 hat der „Abwasserzweckverband Wyhratal“ auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet.

Borna, den 3. Dezember 2019

Landratsamt Leipzig  
Graichen  
Landrat

## 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des „Abwasserzweckverbandes Wyhratal“ vom 30. Januar 2017

Vom 13. November 2019

### Präambel

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), hat die Verbandsversammlung des „Abwasserzweckverbandes Wyhratal“, nachfolgend Zweckverband genannt, am 13. November 2019 folgende 2. Änderungssatzung zur bisherigen Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 30. Januar 2017 (SächsABl. S. 508ff.) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. Oktober 2018 (SächsABl. S. 1407ff.) beschlossen:

### Artikel 1 Änderungen

Der § 21 Abs. 1 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende Fassung

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Zweckverbandes auf dessen öffentlichem Onlineportal unter [www.azv-wyhratal.de](http://www.azv-wyhratal.de). Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen.“

Der § 21 Abs. 4 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ‚Ortsübliche Bekanntgabe‘ erfolgt, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Zweckverbandes auf dessen öffentlichem Onlineportal unter [www.azv-wyhratal.de](http://www.azv-wyhratal.de). Die ortsübliche Bekanntgabe ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen.“

### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht in Kraft.

### Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohburg, den 13. November 2019

Wolfgang Hiensch  
Verbandsvorsitzender

---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 485 26-0  
Telefax: 03 51 4 85 26 -61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

12. Dezember 2019

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,03 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.